

CDU-Ratsfraktion Recke/Steinbeck · Bodelschwingstraße 14 · 49509 Recke

Vorsitzender:
Jürgen Dresselhaus
Bodelschwingstraße 14
49509 Recke
Telefon 0 54 53 / 37 39
juergen.dresselhaus@t-online.de

Geschäftsführer:
Holger Tietmeyer
Up de Häuchte 4
49509 Recke
Mobil 01 71 / 4 85 09 64
h.tietmeyer@googlemail.com

Bankverbindung:
VR-Bank Kreis Steinfurt eG · Kto.-Nr.: 41 07 205 100 · BLZ: 403 619 06
IBAN: DE97 4036 1906 4107 2051 00 · BIC: GENODEM11BB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kellermeier,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Recker Gemeinderates.

Recke ist ein Wohnort, der ausgezeichnete Voraussetzungen zum Leben und Wohlfühlen bietet. Durch Schaffung von Baugebieten, wie am Moorweg, wird für junge Familien ein Angebot zum Erwerb von Neubaugrundstücken geschaffen. Der Ausweis von Neubaugebieten in allen Ortsteilen ist ein wichtiger Baustein für die weitere Entwicklung unseres Ortes.

Wichtig ist es uns als CDU-Ratsfraktion Recke/Steinbeck aber auch, jungen Menschen die Schaffung von Wohneigentum in gewachsenen Wohngebieten zu erleichtern, um so Leerstände in älteren Wohngebieten zu vermeiden.

Ausgehend von der Idee der Gemeinde Hiddenhausen im Kreis Herford, haben unter anderem die Gemeinden Heek und Schöppingen im Kreis Borken sowie auch die Gemeinde Metelen bei uns im Kreis Steinfurt erfolgreich ein kommunales Förderprogramm „Jung kauft Alt“ eingeführt, welches den Erwerb von Altbauten als selbstgenutztes Wohneigentum durch junge Menschen fördert. Gefördert wird neben dem Erwerb eines Altbaus auch die Anfertigung eines Altbaugutachtens vor dem eigentlichen Kauf. Der Entwurf der Förderrichtlinie der Gemeinde Metelen ist als Muster beigefügt

In der Einführung des Förderprogramms „Jung kauft Alt – Junge Leute kaufen alte Häuser“ sehen wir ein adäquates Mittel, um Leerständen in gewachsenen Wohngebieten vorzubeugen.

Die CDU-Ratsfraktion Recke/Steinbeck beantragt daher:

1. Die Verwaltung wird beauftragt ein Förderprogramm „Jung kauft Alt“ für Recke, zunächst befristet für drei Jahre, einzurichten. Das Förderprogramm soll dabei so ausgestaltet werden, dass Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden. Die Richtlinien der Gemeinde Metelen sollen als Muster genutzt werden.
2. In den Entwurf des Haushaltes 2019 sind Fördermittel in Höhe von 20.000,00 € einzustellen.

Wir bitten um eine zeitnahe Beschlussfassung und um Zustimmung.

Für die CDU-Ratsfraktion Recke/Steinbeck


Martin Attermeyer


Holger Tietmeyer



 öffentlich nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

29.08.2018

52/2018

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Bau- und Planungsausschuss	10.09.2018					
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2018					
Gemeinderat	08.10.2018					

Betreff:

Konzept "Jung kauft alt – Junge Leute kaufen alte Häuser"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Richtlinien zur Förderung des Kaufs von Altbauten (Konzept „Jung kauft alt“):

**Richtlinien zur Förderung des Kaufs von Altbauten
(Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Leute kaufen alte Häuser“)**

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und gleichzeitig aktives Leerstandsmanagement in der Bausubstanz zu betreiben, fördert die Gemeinde Metelen nach eigenem Ermessen den Kauf von Altbauten in den geschlossenen Ortslagen Metelen folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude innerhalb der geschlossenen Ortslage Metelens, welches ab der Bezugsfertigstellung mindestens 30 Jahre alt ist.
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt; jeweils für die Hälfte des Förderbetrages.
- 1.3. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

- 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder der Architekt sowie der Eigentümer sind mit der weiteren Nutzung (Sammlung, Weitergabe an Interessierte unter Berücksichtigung des Datenschutzes) des Altbaugutachtens durch die Gemeinde Metelen in einem Informationspool einverstanden.
- 2.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Einmalige Förderung (Beratung für eine energetische Sanierung)

- 3.1. Energetische Sanierungsmaßnahmen können viele Vorteile mit sich bringen. Dabei ist bereits die Planung der energetischen Sanierung von entscheidender Wichtigkeit. Alle Vorgänge müssen von Beginn an präzise, individuell und professionell geplant werden. Ein Zuschuss in Höhe von 60% der Beratungskosten kann auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt werden. Nähe Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesamtes http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/energieberatung_wohngebaeude_node.html.
- 3.2. Die Förderung bei der Gemeinde Metelen ist beschränkt auf 30% der Beratungskosten, höchstens aber auf 400,00 €. Ein entsprechender Antrag ist bei der Gemeinde Metelen zu stellen. Voraussetzung für eine Mittelbereitstellung ist die vorherige Gewährung der BAFA-Förderung. 10% der Beratungskosten müssen als Eigenanteil vom Eigentümer getragen werden.
- 3.3. Die energetische Beratung muss von einem neutralen zertifizierten Energieberater, der in der Beraterbörse der BAFA gelistet ist, erstellt werden.
- 3.4. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Aushändigung einer Kopie des Bewilligungsbescheides der BAFA, des Energieberatungsberichts und der dazugehörigen Rechnung.

4. Laufende jährliche Förderung

- 4.1. Die Gemeinde Metelen gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 800,00 € Grundbetrag jährlich,
 - 400,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welches im Förderzeitraum zum im Haushalt des Anspruchs-

6. Veräußerung

- 6.1. Soweit die geförderte Immobilie innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages weiter veräußert wird, endet die Förderung. Eine Übertragung der Förderung auf eine andere Person ist nicht möglich.
- 6.2. Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages seinen /ihren Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt abmeldet oder aufgibt.

7. Sonderklausel

- 7.1. Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Metelen eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15.10.2018 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31.12.2020. Über eine Verlängerung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat am 05.02.2018 auf Antrag der CDU-Fraktion einstimmig die Einrichtung eines Förderprogrammes „Jung kauf Alt“ zunächst befristet für einen Zeitraum von 3 Jahren beschlossen.

Seitens der Gemeindeverwaltung wurden vorstehende Richtlinien zur Förderung des Kaufs von Altbauten (Konzept „Jung kauft alt“) erarbeitet:

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 stehen jeweils 20.000,00 € für das Förderprogramm „Jung kauf Alt“ zur Verfügung.

FB2

gez. Krabbe
Krabbe

Weßling